

Vorschriften für Fremdfirmen

im Industriepark Höchst



Für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung innerhalb des Industrieparks Höchst gelten für die Fremdfirmen und deren Mitarbeiter die nachfolgenden Vorschriften.

1 ANMELDUNG UND AUSWEISE

Jeder Fremdfirmenmitarbeiter hat sich vor dem Betreten des Industrieparks beim Fremdfirmenmanagement (Tor Süd), unter Angabe seines Vertragsverhältnisses zu melden und seinen Auftrag darzulegen.

Er erhält persönlich nach Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises einen Interimsausweis, der ihn in Verbindung mit seinem amtlichen Lichtbildausweis zum Betreten des Industrieparks berechtigt. Gleichzeitig werden ihm folgende Unterlagen ausgehändigt:

- a) Sicherheitskurzinformationen für Fremdfirmen
- b) Sicherheitsinformationen für Fremdfirmen
- c) Meldekarte

Der Beauftragte der Fremdfirma ist verpflichtet, für die Einhaltung der Vorschriften und Sicherheitsinformationen zu sorgen.

Die notwendigen persönlichen Daten werden zwecks Erstellung des Ausweises in einem internen EDV-System gespeichert.

Den Erhalt des Ausweises und der genannten Unterlagen sowie die Zustimmung für die Datenspeicherung hat der Fremdfirmenmitarbeiter per Unterschrift zu bestätigen.

Für regelmäßig im Industriepark beschäftigte Fremdfirmenmitarbeiter hat der Beauftragte der Fremdfirma innerhalb von 7 Tagen einen Antrag auf Ausstellung eines kostenpflichtigen Ausweises für Fremdfirmenmitarbeiter zu stellen. Das dazu erforderliche Formular ist beim Fremdfirmenmanagement erhältlich. Der Antrag ist vollständig ausgefüllt durch den Beauftragten der Fremdfirma, der auftraggebenden Organisationseinheit sowie dem Fremdfirmenmanagement zur Prüfung vorzulegen. Falls erforderlich, ist eine Kopie der gültigen Arbeitserlaubnis dem Fremdfirmenmanagement zu übergeben.

Der Antrag ist danach zusammen mit einem Passbild beim Fremdfirmenmanagement abzugeben, das den Ausweis ausstellt.

Der Ausweis bleibt Eigentum von Infraserb Höchst; er ist sorgfältig und schonend aufzubewahren und darf einem Dritten nicht überlassen werden. Er ist beim Passieren der Tore unaufgefordert und im Industriepark jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen.

Der Ausweis ist nach Beendigung des Auftrages zurückzugeben. Vor Ablauf des Gültigkeitszeitraumes ist eine Verlängerung beim Fremdfirmenmanagement zu beantragen.

Kommt ein Ausweis abhanden, so ist dies dem Fremdfirmenmanagement mitzuteilen. Für jeden verlorenen oder nicht zurückgegebenen Ausweis ist eine Gebühr zu zahlen.* Wird der Dauerausweis durch unsachgemäße Behandlung unbrauchbar und wird ein neuer Ausweis ausgestellt, ist eine Gebühr zu zahlen.

**Soweit in diesen Vorschriften Hinweise auf Gebühren enthalten sind, findet das jeweils gültige Gebührenblatt der Infraserv Höchst Anwendung.*

2 EINFAHRGENEHMIGUNG

Erfordert die Tätigkeit im Industriepark den Einsatz eines Kraftfahrzeugs, ist ein Antrag auf Einfahrtgenehmigung zu stellen.

Dieser ist durch den Beauftragten der Fremdfirma, der auftraggebenden Organisationseinheit und dem Fremdfirmenmanagement zur Prüfung vorzulegen. Nach Ablauf des Genehmigungsverfahrens stellt das Fremdfirmenmanagement die Einfahrtgenehmigung aus.

Langfristige Einfahrtgenehmigungen werden dem jeweiligen Beauftrag-

ten der Fremdfirma zugeordnet. Er ist für den ordnungsgemäßen Einsatz der Fahrzeuge im Industriepark verantwortlich und hat insbesondere auch dafür zu sorgen, dass die eingesetzten Fahrzeugführer die erforderliche Fahrerlaubnis bzw. Sondererlaubnis besitzen. Er ist ebenso dafür verantwortlich, dass die Fahrzeuge den Vorschriften der StVZO (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) und den UVV'en (Unfallverhütungsvorschriften) entsprechen.

Der Beauftragte der Fremdfirma beantragt auch für seine Subunternehmer die Einfahrtgenehmigungen und hat auch für deren Fahrzeuge den ordnungsgemäßen Einsatz sicherzustellen.

Wird ein Fahrzeug nicht mehr im Industriepark eingesetzt oder wird eine Einfahrtgenehmigung entzogen, ist diese dem Fremdfirmenmanagement zurückzugeben. Wird sie nicht zurückgegeben, ist eine Gebühr zu entrichten.

3 BAUSTELLENEINRICHTUNGEN

Die Genehmigung zur Aufstellung von Baustelleneinrichtungen hat der Unternehmer bei der zuständigen Bau- und Montageleitung der auftraggebenden Organisationseinheit

einzuholen. Unterkunfts- und Werkstatteinrichtungen müssen den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung entsprechen. Sie sind an gut sichtbarer Stelle mit einem Firmenschild zu versehen.

Für Büro- und Aufenthaltsräume kann Raucherlaubnis erteilt werden. Anträge hierzu sind schriftlich an die Bau- oder Montageleitung oder an die auftraggebende Organisationseinheit zu richten. Die Raucherlaubnis gilt nur für den Raum, für den sie erteilt wurde und kann jederzeit widerrufen werden. Die Räume, für die eine Raucherlaubnis erteilt wurde, müssen mit einem Zulassungsschild gekennzeichnet sein. Bei einer Ortsveränderung der Büro- und Aufenthaltsräume ist das Zulassungsschild zurückzugeben und die Raucherlaubnis für den neuen Aufstellungsort erneut zu beantragen.

Die Art der zulässigen Beheizung wird durch die Bau- oder Montageleitung oder der auftraggebenden Organisationseinheit festgelegt. Auf die Brandgefahr ist bei der Beheizung von Containern, Bauwagen oder ähnlichem besonders zu achten. In Bereichen, in denen Explosionsschutz vorgeschrieben ist, darf nach Absprache nur mit Dampf beheizt werden. Den Brandschutz-

auflagen der Werkfeuerwehr ist Folge zu leisten.

Der Unternehmer hat für die sichere Aufbewahrung seines Eigentums bzw. des Eigentums seiner Mitarbeiter selbst Sorge zu tragen.

Soweit möglich, stellt Infraserwärmung höchstens Spindplätze in den Wasch- und Badehäusern zur Verfügung. Für die Benutzung der Spinde werden Kosten berechnet. Die Spinde sind sauber zu halten und nach Beendigung des Einsatzes im Industriepark unverzüglich und ordnungsgemäß zurückzugeben. Für nicht ordnungsgemäße Rückgabe der Spinde bzw. der Spindschlüssel wird eine Gebühr erhoben.

Die Zugänglichkeit von Feuerwehreinrichtungen muß gewährleistet sein. Baumaschinen und Geräte müssen betriebssicher gehalten werden.

4 VERHALTEN IM INDUSTRIEPARK HÖCHST

Der Beauftragte der Fremdfirma ist verpflichtet, seine Mitarbeiter und evtl. Subunternehmer, über die im Industriepark geltenden Vorschriften und Sicherheitsinformationen vor Arbeitsantritt und danach in regelmäßigen Abständen zu unterweisen. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren.

Beim Einsatz fremdsprachiger Mitarbeiter muß je Arbeitsgruppe mindestens ein deutschsprachiger Mitarbeiter anwesend sein.

4.1 Zum Schutz des Eigentums können durch die Standortsicherheit im Industriepark an den Toren Kontrollen durchgeführt werden. Dabei können auch Baustelleneinrichtungen, Schränke, Spinde und andere Behältnisse geöffnet werden.

Beim Betreten und Verlassen des Industrieparks sind Pakete, Taschen und andere Behältnisse auf Verlangen geöffnet vorzuzeigen. Der Standortsicherheit ist auf Verlangen auch die Möglichkeit zu geben, das Kraftfahrzeug (einschließlich Schlafkabine bei LKW) auf mitgeführte Gegenstände zu überprüfen. Aus besonderem Anlaß sind körperliche Durchsuchungen zulässig. Diese finden in einem geschlossenen Raum statt und werden bei Frauen von einer Standortsicherheit-Mitarbeiterin vorgenommen.

4.2 Über alle aus dem Industriepark auszuführenden Gegenstände ist von der zuständigen Bau- oder Montageleitung oder der auftraggebenden Organisationseinheit ein Ausgangsschein/Werkzeugliste auszustellen. Der Ausgangsschein ist der Standortsicherheit unaufgefordert zu übergeben.

4.3 Im Rahmen des Umweltschutzes ist auf die Vermeidung von Abfällen zu achten und mit Ressourcen schonend umzugehen. Unvermeidbar anfallendes Abfallmaterial ist zu den dafür vorgesehenen Behältern oder Sammelplätzen zu transportieren und ordnungsgemäß einzusortieren. Den Weisungen der Bau- oder Montageaufsicht, der auftraggebenden Organisationseinheit oder des zuständigen Mitarbeiters der Umweltschutzabteilung ist Folge zu leisten.

4.4 Die Unternehmer und deren Mitarbeiter sind verpflichtet, alle Informationen über Betriebseinrichtungen, Geschäftsvorgänge und Arbeitsweisen gegenüber jedermann geheimzuhalten.

4.5 Bei Verkehrsunfällen ist der Verkehrsdienst (Tel. intern unter 112 oder bei externem Telefonanschluß unter 069 305-112) sofort zu benachrichtigen. Der Fahrzeugführer darf mit seinem Fahrzeug die Unfallstelle erst verlassen, wenn die Unfallaufnahme durchgeführt wurde.

4.6 Es ist verboten:

- ohne Erlaubnis der Geschäftsleitung von Infraseriv Höchst Plakate anzukleben oder Wände zu beschriften, Flugblätter, Handzettel oder Druckschriften zu verteilen, Waren zu verkaufen oder anzuprei-

sen oder Versammlungen abzuhalten. Dasselbe gilt für das Sammeln von Geld und Unterschriften, außer bei persönlichen Aufmerksamkeiten für einen Mitarbeiter aus besonderem Anlaß wie z. B. Hochzeit oder Dienstjubiläum.

- Glücksspiele im Industriepark durchzuführen.

- sich parteipolitisch auf dem Industrieparkgelände zu betätigen. Auch für unpolitische, außerbetriebliche Vereinigungen darf sich der Mitarbeiter der Fremdfirma im Industriepark nicht betätigen, wenn dadurch die Sicherheit, die Ordnung oder der Betriebsfrieden gestört oder gefährdet werden.

- das Mitbringen von alkoholischen Getränken und Rauschmitteln in den Industriepark, ebenso deren Genuß innerhalb des Industrieparks. Niemand darf unter Einfluß von Alkohol oder Rauschmittel den Industriepark betreten.

4.7 Das Durchfahren der Betriebe und des Betriebsgeländes außerhalb der Straßen im Industriepark ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung. Gekennzeichnete Sicherheitszonen von Gebäuden, Anlagen und Tanklagern sind gewissenhaft zu beachten. Sonstige Kennzeichnungen oder Einrichtungen dürfen ohne Erlaub-

nis weder entfernt, noch zugestellt oder verändert werden.

4.8 Die Benutzung von Privat-Fahrrädern darf nur in betriebssicherem Zustand erfolgen.

4.9 Das Mitnehmen von Gegenständen aller Art aus dem Industriepark, auch wenn sie für wertlos gehalten werden, ist nicht zulässig.

4.10 Privat-Eigentum, welches nicht zur Ausführung von Arbeiten im Industriepark benötigt wird, darf nicht mitgebracht werden. Es ist am Eingangstor zu hinterlegen. Insbesondere ist es untersagt, Waffen in den Industriepark mitzubringen.

4.11 Das Photographieren, Anfertigen von Skizzen oder sonstigen Aufzeichnungen für andere als auftragsbezogene Zwecke, ist strengstens untersagt. Ausnahmeregelungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Standortsicherheit.

4.12 Der Betrieb von Funkeinrichtungen ist nur unter Einhaltung der fernmelderechtlichen Bestimmungen erlaubt.

4.13 Das Mitführen von nicht explosionsgeschützten Handies in EX-Bereichen ist nicht gestattet.

4.14 Tiere dürfen nicht in den Industriepark gebracht werden.

5 ARBEITSZEITREGELUNG

Die Arbeitszeit der Fremdfirma ist, wenn sie nicht mit der Arbeitszeit der auftraggebenden Organisationseinheit übereinstimmt, aus sicherheitstechnischen Gründen mit der örtlichen Bau- oder Montageleitung oder der auftraggebenden Organisationseinheit entsprechend der Erfordernisse festzulegen.

Sofern Samstags-, Sonntags- oder Feiertagsarbeit erforderlich ist, ist dies unter Angabe der Belegschaftsstärke der Bau- bzw. Montageleitung und der Standortsicherheit bis spätestens 9.00 Uhr des vorausgehenden Arbeitstages schriftlich mitzuteilen.

Mitarbeiter von Fremdfirmen dürfen sich nur an den Stellen des Industrieparks aufhalten, an denen sie ihre Arbeit ausführen, ihre Mahlzeiten einnehmen oder sich umkleiden. Ein längerer Aufenthalt im Industriepark als Arbeit, Waschen oder Umkleiden erfordern, ist grundsätzlich nicht gestattet.

6 ZUSÄTZLICHE HINWEISE ZUM UMGANG MIT DATENVERARBEITUNGSANLAGEN

Für Fremdfirmenmitarbeiter, welche im Rahmen ihrer Aufgaben mit Datenverarbeitungsanlagen der auftragge-

benden Organisationseinheit arbeiten, gelten ergänzend folgende Verhaltensregeln:

6.1 Die Benutzung eines Rechners durch unbefugte Personen ist dem Schutzzweck und den technischen Möglichkeiten entsprechend auszuschließen.

6.2 Die auf einem Rechner abgelegten Daten und Programme müssen nach den Richtlinien der auftraggebenden Organisationseinheit von Infraseriv Höchstmäßig regelmäßig gesichert werden.

6.3 Die Datenträger sind sorgfältig zu behandeln und sicher aufzubewahren.

6.4 Die auf einem Rechner eingesetzte Software muß nachweisbar offiziell über die auftraggebende Organisationseinheit erworben oder im dienstlichen Auftrag erstellt worden sein. Erstellung und/oder Einsatz illegaler Programmkopien sind untersagt.

6.5 Die Software darf nur nach Freigabe durch die zuständige betreuende Informatikabteilung der auftraggebenden Organisationseinheit verwendet werden. Dies gilt insbesondere für Demonstrations- und Testsoftware sowie für unaufgefordert zugesandte Programme.

6.6 Die Beschaffung und Installation von Software wird von der

zuständigen Informatikabteilung der auftraggebenden Organisationseinheit oder von deren Beauftragten durchgeführt.

6.7 Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb eines Rechners sind unverzüglich dem unmittelbaren Vorgesetzten der Fremdfirma zu melden, welcher die zuständig betreuende Informatikabteilung der auftraggebenden Organisationseinheit informiert.

7 UNFALLVERHÜTUNG/ ARBEITSMEDIZIN/ SICHERHEITSVORSCHRIFTEN

7.1 Die gesetzlichen Bestimmungen zur Unfallverhütung, die Auflagen und Anordnungen des Amtes für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, des Amtes für Immissionsschutz und der Bauaufsichtsbehörde, die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, die Sicherheitsrichtlinien im Industriepark Höchst sowie die in anderen Richtlinien, Arbeitsanweisungen oder in Merkblättern festgelegten Maßnahmen zur Unfallverhütung, sind sorgfältig zu beachten.

7.2 Die Fremdfirma hat sich vor Beginn der Arbeiten über die jeweils geltenden Vorschriften und Standortrichtlinien, insbesondere über

die Sicherheitsrichtlinien im Industriepark Höchst, bei der Bau- oder Montageleitung des Auftraggebers zu informieren. Sie ist verpflichtet, alle notwendigen Unterweisungen ihrer Arbeitnehmer nach UVV (Unfallverhütungsvorschrift) durchzuführen und zu dokumentieren. Die Fremdfirma hat von ihr eingesetzte Personen, die sich über Sicherheitsvorschriften hinwegsetzen, auf Veranlassung des Auftraggebers abzulösen.

7.3 Die Fremdfirma ist verpflichtet, vor Arbeitsaufnahme der Bau- oder Montageleitung oder der auftraggebenden Organisationseinheit einen geeigneten Fachbauleiter und Stellvertreter im Sinne der jeweiligen Landesbauordnung schriftlich zu benennen, der für die gesamte Zeit seiner Auftrags Erfüllung verantwortlich ist. Die nötige Sachkunde und Erfahrung für die zu leitenden Arbeiten ist nachzuweisen.

Die Fremdfirma trägt die volle Verantwortung und haftet für Unfälle und sonstige Schadensfälle im Bereich der von ihr durchgeführten Arbeiten. Sie ist insbesondere haftbar für Unfälle, die ihre eigenen Arbeitnehmer wie auch andere Personen durch die von ihr ausgeführten Arbeiten erleiden.

Von meldepflichtigen Unfällen und Anzeigen über Berufskrankheiten hat die Fremdfirma eine Kopie der Meldung an die zuständige Berufsgenossenschaft, der Bau- oder Montageleitung der auftraggebenden Organisationseinheit sowie der Abteilung Arbeitsschutz/Anlagensicherheit der Infraserv (Gebäude C 769) zu übergeben.

7.4 Arbeiten mehrere Fremdfirmen auf der gleichen Arbeitsstelle, so ist zusammen mit der Bau- oder Montageleitung des Auftraggebers eine Koordination der Arbeiten herbeizuführen, durch die verhindert wird, dass die Mitarbeiter der verschiedenen Fremdfirmen sich gegenseitig gefährden oder behindern.

7.5 Neben der Bau- oder Montageleitung oder der auftraggebenden Organisationseinheit sind Fachkräfte für Arbeitssicherheit des Auftraggebers berechtigt, die Fremdfirma auf sicherheitstechnische Mängel bei der Arbeitsausführung hinzuweisen und Fristen zur Mängelbeseitigung zu setzen. Bei Gefahr im Verzug kann die sofortige Einstellung der Arbeiten verlangt werden.

Auch den Anordnungen der anderen vom Auftraggeber eingesetzten Sicherheitsorgane (Werkfeuerwehr, Standortsicherheit) ist im Rahmen

ihrer Weisungsbefugnis Folge zu leisten.

7.6 Fremdfirmenangehörige, die in Produktionsbetrieben, Laboren, Lägern, Werkstätten usw. tätig sind, müssen sich täglich sowie vor Arbeitsaufnahme bei der betrieblichen Meldestelle (z. B. Meisterbüro) melden. Gruppen von Fremdfirmenangehörigen können von ihren Vorgesetzten oder von einem Mitglied der Gruppe gemeldet werden. Dem jeweiligen An- und Abmeldesystem der Betriebe ist Folge zu leisten.

Vor Aufnahme der Arbeiten in diesen Betrieben entscheidet der Betriebsführer oder sein bevollmächtigter Vertreter, ob ein „Arbeits-erlaubnisschein für Arbeiten mit Sicherheitsmaßnahmen“ oder ein „Arbeitsfreigabeschein“ ausgestellt werden muß.

Vor dem Einsteigen in Behälter und enge Räume, Abwassergruben, Kanalschächte, Kanäle, Abluftleitungen und vor Arbeitsaufnahme in explosionsgefährdeten Betrieben muss täglich ein „Arbeitserlaubnisschein für Arbeiten mit Sicherheitsmaßnahmen“ ausgestellt werden, sofern keine andere Regelung gilt. Die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für die Durchführung der Arbeiten werden in diesen Scheinen festgelegt.

7.7 Vor Aufnahme aller Arbeiten unter Verwendung von Feuer, elektrisch beheizten Geräten und Werkzeugen oder heißen Stoffen (Schweißen, Brennen, Löten, Heizen von Teer- und Schmelzöfen etc.) muß ein vollständig ausgefüllter, von allen auf dem Formular vorgesehenen Funktionen (Fremdfirmen und Auftraggeber) unterschriebener, „Arbeitserlaubnisschein für Arbeiten mit Sicherheitsmaßnahmen“ vorliegen. Die darin aufgeführten Auflagen und Schutzmaßnahmen sind strengstens einzuhalten. Die Ausstellung des Arbeitserlaubnisscheins wird durch die Bau- oder Montageleitung oder die auftraggebende Organisationseinheit veranlaßt.

7.8 Deckendurchbrüche, Öffnungen, Bühnen und sonstige Gefahrenstellen sind sorgfältig abzusperren, unverrückbar abzudecken und gegebenenfalls zusätzlich durch Warnschilder zu sichern. Diese Sicherheitsmaßnahmen sind laufend zu kontrollieren.

Insbesondere ist der einwandfreie Zustand der Sicherheitsvorkehrungen vor Arbeitsunterbrechung und vor Wiederaufnahme der Arbeit nach Arbeitspausen zu überprüfen.

7.9 Die Fremdfirma verpflichtet sich, ihr im Industriepark eingesetztes

Personal vor Aufnahme der Tätigkeit einer arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung nach den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen und anderen gültigen Verordnungen zu unterziehen und die Tauglichkeit nachzuweisen.

Falls der Fremdfirma ärztliche Bescheinigungen über das Ergebnis einer arbeitsmedizinischen Tauglichkeitsuntersuchung durch einen Berufsgenossenschaftlichen Arbeitsmedizinischen Dienst (BAD), dem Arbeitsmedizinischen Dienst einer anderen Firma oder einer anderen zur Durchführung von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen berechtigten Stelle vorliegen, sind diese der Bau- und Montageleitung oder der auftraggebenden Organisationseinheit vorzulegen. Eine Kopie einer solchen Bescheinigung leitet die Bau- und Montageleitung an das Arbeitsmedizinische Zentrum der auftraggebenden Organisationseinheit weiter, das sich die Entscheidung vorbehält, weitere arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen zu veranlassen.

Vorsorge- und Überwachungsuntersuchungen hinsichtlich der von chemischen Stoffen des Industrieparks möglicherweise ausgehenden Risiken werden beim Arbeitsmedizinischen Zentrum der auftraggeben-

den Organisationseinheit durchgeführt. Diese erhebt dafür keine Kosten. Die hierfür erforderliche Zeit kann die Fremdfirma nicht als Ausfallzeit geltend machen.

Die Fremdfirma wird von der Bau- und Montageleitung oder der auftraggebenden Organisationseinheit rechtzeitig über die durch den Einsatz im Industriepark eventuell erforderlichen zusätzlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen informiert, damit ihr ausreichend Zeit verbleibt, um die notwendigen Tauglichkeitsuntersuchungen zu veranlassen.

Die Fremdfirma verpflichtet sich, beim Einsatz ihres Personals eventuelle Tauglichkeitsveränderungen ihrer Mitarbeiter strikt zu beachten. Von dieser vorstehend genannten Regelung sind Mitarbeiter der Fremdfirma ausgenommen, die nur kurzfristig im Industriepark Höchst tätig sind, d. h. bei denen die Einsatzzeit unter drei Monaten liegt (z. B. Spezialmonteure, Personal für Stillstände etc.).

Sind mit den vom Personal der Fremdfirma durchzuführenden Arbeiten Tätigkeiten verbunden, die der Auftragnehmer nicht nur im Industriepark Höchst durchführen läßt, sondern auch bei anderen Auftraggebern, und ist für diese Tätig-

keiten von den zuständigen Berufsgenossenschaften eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung vorgeschrieben (z. B. Lärm, BG-Grundsatz 20), so ist das Arbeitsmedizinische Zentrum im Industriepark Höchst nicht für die Untersuchung zuständig.

Die Fremdfirma verpflichtet sich ihr Personal, sofern für die Durchführung der Arbeiten arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen im Arbeitsmedizinischen Zentrum der Bau- und Montageleitung oder der auftraggebenden Organisationseinheit durchgeführt wurden, nach Beendigung des Auftrages, bzw. vor Verlassen des Industrieparks dem Arbeitsmedizinischen Zentrum zu einer Abschlußuntersuchung vorzustellen.

Das Arbeitsmedizinische Zentrum steht dem Personal der Fremdfirma für „Erste-Hilfe-Leistungen“ zur Verfügung.

Infraserp GmbH & Co. Höchst KG
Arbeitsschutz und Anlagensicherheit
Industriepark Höchst
65926 Frankfurt am Main

Tel. 069 305-2333
Fax 069 305-17861
www.infraserp.com

Stand: Februar 2005